

R a t g e b e r

Au-pair



Schweizerische Eidgenossenschaft
Confédération suisse
Confederazione Svizzera
Confederaziun svizra

**Eidgenössisches Departement für
auswärtige Angelegenheiten EDA**

Au-pair

Inhaltsverzeichnis

Über diesen Ratgeber.....	3
Länderhinweise	4
USA	4
Kanada.....	4
Informationsstellen.....	4
ABC zu Au-pair.....	5
Abmeldung in der Schweiz	5
AHV/IV.....	5
Alter.....	5
Anmeldung vor Ort.....	5
Anstellungsvereinbarung	5
Begriffe	5
Anmeldung bei der Schweizerischen Vertretung	6
Kranken- und Unfallversicherung	6
Länderinformationen.....	6
Lohn- und Entschädigungsrichtlinien.....	6
Sprachschulen	7
Steuern, Doppelbesteuerung	7
Wohnsitz.....	7
Kontakt	8

Vorlagen-Version: ASG

Über diesen Ratgeber

Zweck

Dieser Ratgeber richtet sich an Personen, die sich für eine bestimmte, kürzere Zeit im Ausland aufhalten, ohne dabei ausserhalb der Landesgrenzen neuen Wohnsitz zu nehmen. Der Inhalt und die Aussagen basieren auf den behördlichen und gesetzlichen Vorschriften, welche für schweizerische Staatsbürger Gültigkeit haben.

Hinweise

Die Publikation und der Inhalt der EDA Webseiten dienen der Information. Das EDA hat die Aussagen und Quellenangaben sorgsam erarbeitet, übernimmt aber keine Gewähr für ihre Richtigkeit, Zuverlässigkeit und Vollständigkeit. Eine Haftung für den Inhalt und die aufgeführten Leistungen ist ausgeschlossen. Die schriftlichen und elektronischen Publikationen enthalten weder ein Angebot noch eine Verpflichtung und ersetzen keine individuelle Beratung. Unsere Publikationen und Webseiten enthalten sog. «externe Links» (Verknüpfungen zu Webseiten Dritter), auf

deren Inhalt das EDA keinen Einfluss hat und für den wir aus diesem Grund keine Gewähr übernehmen. Für die Inhalte und Richtigkeit dieser Informationen ist der jeweilige Informationsanbieter der verlinkten Webseite verantwortlich. Die Dienstleistung von Auswanderung Schweiz basiert auf Art. 51 des Auslandschweizergesetz ASG (SR195.1) vom 26. September 2014.

Touristische Informationen erhalten Sie grundsätzlich bei Reisebüros, Fluggesellschaften, Fremdenverkehrsbüros und ausländischen Vertretungen in der Schweiz.

Glossar

Für die Erklärung von Begriffen, Abkürzungen sowie für die vollständigen Adressangaben von erwähnten Stellen konsultieren Sie bitte die separate Publikation «Glossar Auswanderung Schweiz».

Auslandschweizergesetz



Seit 1. November 2015 ist das Auslandschweizergesetz (ASG) in Kraft. Diese Broschüre wurde entsprechend aufdatiert.

Länderhinweise

USA

Beim Austausch mit den USA wird dringend davon abgeraten, aufgrund eines in Zeitungen veröffentlichten Stellenangebotes mit einem Touristenvisum in die USA einzureisen, um eine Au-pair Stelle anzutreten. Bei illegalem Ausüben einer solchen Tätigkeit ist mit Schwierigkeiten zu rechnen bis hin zu Ausweisung und Verbot jeder weiteren Einreise in die USA.

Als Bedingungen für einen Au-pair Aufenthalt in den USA kann unter anderem folgendes genannt werden: Abgeschlossene berufliche Ausbildung oder Matura, Alter 18 - 25 Jahre, Erfahrung im Hüten von Kindern, Fähigkeit, sich in englischer Sprache auszudrücken, Fahrausweis für Personenwagen.

Kanada

In Kanada gelten Personen als Au-pair, wenn sie Kinder, Betagte oder Behinderte in Privathaushalten betreuen können. Sie werden «aide familiale/caregiver» genannt. Praktische Erfahrungen oder eine Ausbildung in der Kinder-, Betagten- oder Invalidenbetreuung werden vorausgesetzt.

Informationsstellen

WWW

☞ EU: [Europäisches Jugendportal](#)

ABC zu Au-pair

Abmeldung in der Schweiz

Als Au-pair im Ausland behalten Sie in der Regel den Wohnsitz¹ in der Schweiz. Wenn Sie nicht mehr bei den Eltern wohnen, melden Sie der Einwohnerkontrolle ihrer Wohngemeinde die geplante Auslandabwesenheit vor der Abreise. Für die Meldevorschriften gilt das kantonale Aufenthaltsrecht am Wohnort.

Wenn Sie länger als 6 Monate als Au-pair im Ausland arbeiten, erkundigen Sie sich auf jeden Fall frühzeitig bei der Einwohnerkontrolle Ihrer Wohnsitzgemeinde über die Meldepflichten.

WWW

☞ ch.ch: [An- und Abmeldung bei der Wohngemeinde](#)

AHV/IV

Das Thema der Alters- und Invalidenversicherung sollte unbedingt in der schriftlichen Au-pair Vereinbarung enthalten und geregelt sein. Auch im Ausland sind Au-pair Angestellte grundsätzlich den Sozialversicherungen unterstellt. Lassen Sie sich dazu von der Arbeitgeberin bzw. von Ihrer Vermittlungsstelle informieren, wie z.B. Mindestalter für Versicherungspflicht, Höhe der Beiträge. Verlangen Sie eine Kopie der Anmeldung bei der lokalen Kasse.

Klären Sie, ob zwischen der Schweiz und dem au pair Gastland ein Sozialversicherungsabkommen besteht. In diesen Abkommen ist das Erwerbortsprinzip geregelt, d.h. die Versicherungsunterstellung erfolgt im Erwerbsland. Eine Au-pair-Tätigkeit wird allerdings nicht in allen Staaten als Erwerbstätigkeit im Sinne der Sozialversicherungen angesehen.

WWW

☞ [Liste der Sozialversicherungsabkommen](#)

In Ländern ohne Sozialversicherungsabkommen bzw. dort, wo Sie im Zielstaat nicht durch das Erwerbortsprinzip obligatorisch der Versicherung unterstellt sind, sollten Sie in jedem Fall die Weiterführung der obligatorischen AHV/IV in der Schweiz sicherstellen.

WWW

☞ AHV/IV > Merkblätter und Formulare > Merkblätter > International > [Dokumentliste](#)

Alter

Land	Alter	Land	Alter
Deutschland	17 - 24	Italien	18 - 26
Frankreich	17 - 30	Spanien	18 - 25
Grossbritannien	17 - 27	Kanada	ab 17
Irland	17 - 27	USA	18 - 25

Anmeldung vor Ort

Bei Aufenthalten von weniger als 90 Tagen besteht in den meisten Staaten keine Meldepflicht. Au-pair Einsätze von mehr als drei Monaten sind aber üblicherweise meldepflichtig. Für die USA besteht die Visumpflicht.

Anstellungsvereinbarung

Verlangen Sie eine Anstellungsvereinbarung in schriftlicher Form. Für verschiedene Staaten ist eine solche Bestätigung Voraussetzung für die Anmeldung vor Ort oder den Erhalt des Visums. Die vertragliche Regelung sollte die folgenden Punkte enthalten.

- Namen und Adresse von Gastfamilie und Au pair
- Anstellungsbeginn, -ende, Kündigungsfrist
- Aufgabenbereich der Au-pair
- Sprachkurs/e, Besuch von Sprachschule/n
- Lohn (Kost + Logis, AHV/IV-, Kranken- und Unfallversicherungsabzüge, Taschengeld)
- Arbeits- und Freizeiten, Ferien, Telefonbenützung, Familienanschluss

Mehr Informationen (Richtlinien, Tipps, Reglemente) dazu finden Au-pairs und Gastfamilien im Web unter dem Stichwort Vermittlungsagenturen Au-pair.

Begriffe

mother's help, babysitter:

andere Bezeichnungen für Au-pair

Nanny (Kindermädchen):

Einsatz nur möglich mit Berufsabschluss als Kinderbetreuerin, Kindergärtnerin oder Kinderkrankenpflegerin

aide familiale/caregiver:

so genannte Au-pair in Kanada

¹ dort wo der Lebensmittelpunkt ist und keine Absicht des dauernden Verbleibs im Ausland besteht

Anmeldung bei der Schweizerischen Vertretung

Schweizerbürger/innen, die sich bei der schweizerischen Einwohnergemeinde abgemeldet haben und ins Ausland ziehen wollen, müssen sich nach Ankunft innert 90 Tagen bei der zuständigen Schweizerischen Vertretung anmelden. Die Anmeldung ist kostenlos, ermöglicht die Kontaktnahme in Notfällen, erleichtert die Formalitäten bei der Erstellung von Ausweisschriften, bei Heirat, Geburt oder im Todesfall und trägt dazu bei, dass der Bezug zur Schweiz nicht verloren geht.

Wenn Sie sich für Ihren Au-pair Aufenthalt in der Schweiz nicht abgemeldet haben, ist die Grundlage zur Anmeldung bei einer Schweizerischen Vertretung nicht gegeben, da der Wohnsitz in der Schweiz verbleibt. Um für Notfälle trotzdem eine Kontaktaufnahme durch die schweizerische Vertretung sicher zu stellen, empfehlen wir die Registrierung Ihrer Auslandsreise mit Travel Admin.

Wohnsitz: Au-pair begründen für die Zeit ihrer Tätigkeit im Ausland in der Regel keinen neuen Wohnsitz. In den meisten Staaten besteht jedoch für Aufenthalte im Gastland von mehr als drei Monaten eine lokale Meldepflicht. Zusätzliche Angaben finden Sie in den Länderdossiers des EDA.

WWW

- 👉 [EDA Online-Schalter](#)
- 👉 [Schweizerische Auslandvertretungen](#)
- 👉 [Travel Admin](#)

Kranken- und Unfallversicherung

Dieses Thema sollte unbedingt in der schriftlichen Au-pair Vereinbarung enthalten und geregelt sein. Sie sind während Ihres Au-pair Aufenthaltes im Ausland grundsätzlich der Kranken- und Unfallversicherung im Gastland obligatorisch unterstellt. Ihre gastgebende Familie ist gemäss Au-pair Konvention für genügenden Versicherungsschutz verantwortlich. Lassen Sie sich von der Arbeitgeberin bzw. von Ihrer Vermittlungsstelle eine Kopie der Versicherungspolice aushändigen.

Bei Staaten, mit welchen die Schweiz ein Sozialversicherungsabkommen abgeschlossen hat, gelten die bilateral festgelegten Bestimmungen. Für die Europäi-

sche Union gilt ein separates Abkommen. Eine doppelte Unterstellung ist dort ausgeschlossen. Für Ihren Au-pair Aufenthalt ist eine gültige Kranken- und Unfallversicherung unabdingbar.

WWW

- 👉 [Liste der Sozialversicherungsabkommen](#)

Länderinformationen

Eine umfassende und gute Informationsbeschaffung steht am Anfang eines erfolgreichen Au-pair Aufenthalts im Ausland. Eine Fülle von interessanten Angaben finden Sie im Internet und/oder durch die Konsultation von Büchern und Zeitschriften im Buchhandel.

Der Besuch nachfolgender Webseiten ist empfehlenswert.

WWW

- 👉 [Portal der EU](#)
- 👉 [Eures Schweiz](#)
- 👉 [Länderinfos Deutsches Auswärtiges Amt](#)
- 👉 [Länderinformationen des SECO](#)
- 👉 [The Stateman's Yearbook](#)
- 👉 [Länderrapporte](#)
- 👉 [CIA World Factbook](#)

Das Eidgenössische Departement für auswärtige Angelegenheiten führt über alle anerkannten Staaten elektronische Länderangaben mit vielen wertvollen Informationen wie z.B. Adressen von Botschaften und Konsulaten, Geschichte, Wirtschaft, Beziehungen zur Schweiz, Reisehinweisen und vieles mehr.

WWW

- 👉 [Reisehinweise des EDA](#)
- 👉 [Länderinformationen EDA](#)

Lohn- und Entschädigungsrichtlinien

Im Ausland gelten die Bestimmungen und Richtlinien der lokalen Arbeitsmarktbehörden. Bei Vermittlung durch ausländische Stellen oder bei Direktanstellung vergleichen Sie die verschiedenen Angebote und/oder klären Sie die Entschädigungsfrage mit dem lokalen Arbeitsamt vor Antritt der Au-pair Stelle.

In der Schweiz finden Sie die von verschiedenen Vermittlungsstellen gemeinsam erarbeiteten Lohnrichtlinien auf deren Webseiten.

Sprachschulen

Die europäische Au-pair Konvention erklärt den Besuch einer Sprachschule als Bedingung für den Abschluss einer gültigen Au-pair Anstellungsvereinbarung. Im Anstellungsschreiben müssen sich die Gastfamilien für Informationen und genügend Freizeit für den Besuch einer Sprachschule verpflichten. Die Kosten für den Schulbesuch muss üblicherweise das Au-pair selber tragen.

Besuchen Sie von Anfang an einen den Vorkenntnissen entsprechenden Sprachkurs. Damit werden Sie so schnell wie möglich in der neuen Sprache sicherer und können sich besser verständigen. - Siehe dazu auch den separaten Ratgeber «Sprachaufenthalt, Studium im Ausland».

Steuern, Doppelbesteuerung

Für Informationen zum Steuerrecht konsultieren Sie kantonale / kommunale Steuerverwaltung oder Ihren Steuerberater. - Fachinstanz auf Bundesebene ist die Eidgenössische Steuerverwaltung. Fragen zum internationalen Steuerrecht i. B. der Doppelbesteuerung beantwortet das Staatssekretariat für internationale Finanzfragen SIF in Bern.

- ☞ [Schweizerische Steuerkonferenz](#)
- ☞ [ESTV Kantonale Steuerverwaltungen](#)
- ☞ [Staatssekretariat für internationale Finanzfragen SIF](#) > [Bilaterale Beziehungen](#) > [Steuerabkommen](#) > [Doppelbesteuerungsabkommen](#)

Wohnsitz

Au-pair und Hausangestellte begründen für die Zeit ihrer Tätigkeiten im Ausland in der Regel keinen neuen Wohnsitz. In den meisten Staaten² besteht jedoch für Aufenthalte im Gastland von mehr als drei Monaten eine lokale Meldepflicht. Zusätzliche Angaben finden Sie in den [Länderinformationen](#) des EDA.

² im Besonderen ausserhalb der EU/EFTA

Kontakt

✉ Eidgenössisches Departement für auswärtige
Angelegenheiten EDA
Konsularische Direktion KD
Auswanderung Schweiz
Effingerstrasse 27, 3003 Bern

☎ +41 800 24-7-365

✉ helpline@eda.admin.ch

🌐 www.swissemigration.ch